VERORDNUNG (EWG) Nr. 2695/83 DES RATES

vom 26. September 1983

zur Verlängerung der Regelung für den Handel Griechenlands mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 8. Oktober 1981 wurde nach dem Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Zusatzprotokoll zum zweiten AKP—EWG-Abkommen unterzeichnet.

Bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls erscheint es unter Berücksichtigung desselben zweckmäßig, daß die Gemeinschaft die für den Handel Griechenlands mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean geltende Regelung, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 439/81 [1] festgelegt und zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1808/83 [2] verlängert wurde, ab 1. Oktober 1983 autonom verlängert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Oktober 1983 bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Zweiten AKP—EWG-Abkommen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, spätestens jedoch bis zum 28. Februar 1985, gilt für den Handel Griechenlands mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean die Regelung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 439/81.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

---

[1] ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, S. 19.

[2] ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1983, S. 4.